

Satzungen

der Tiroler Berufsjägervereinigung –

Zweigverein für den politischen Bezirk*/die politischen Bezirke*

.....

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Der Verein führt den Namen „Tiroler Berufsjägervereinigung – Zweigverein“. Er hat seinen Sitz in (Name des Bezirkshauptortes angeben*) und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Gebiet des politischen Bezirkes/der Bezirke*..... Bei diesem Verein handelt es sich um einen Zweigverein des Hauptvereines „Tiroler Berufsjägervereinigung“.

*** Zuständiges ausfüllen!**

§ 2

Zweck des Vereines

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 1. Zusammenfassung der Berufsjäger in einer eigenen Standesorganisation;
 2. Betreuung und Förderung seiner Mitglieder in beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belangen;
 3. Sicherung, Erweiterung und Festigung der beruflichen Existenz der Berufsjäger durch:
 - a) Vertretung der Berufsjäger in den gesetzlichen und sonstigen Interessenverbänden auf Landes- und Bundesebene durch Entsendung von Vertretern, Abgabe von Gutachten und in sonst geeigneter Weise;
 - b) Förderung der Berufsausbildung und Fortbildung durch Fachkurse, Vorträge, laufende Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit in Presse, Rundfunk und Fernsehen;
 - c) gemeinsame Beschaffung von Bedarfsgegenständen für die Berufsjäger (Berufsbekleidung, Ausrüstung etc.);
 - d) Errichtung, Erhaltung und Beteiligung an Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten der Mitglieder und ihrer Familienangehörigen;

- e) Pflege und Erhaltung der jagdlichen Tradition, der Liebe zur Heimat und zum Beruf.
- (2) Die Erledigung der Vereinsaufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit und Koordination mit dem Hauptverein.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Versammlungen, Zusammenkünfte, Diskussionsabende, jagdliche Schießveranstaltungen und Wettbewerbe;
 - b) Herausgabe geeigneter Informationsmittel;
 - c) Zusammenarbeit mit der Landarbeiterkammer für Tirol, dem Tiroler Jägerverband und den freiwilligen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft;
 - d) Zusammenarbeit und Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstiger Stellen auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene, die dem gleichen Ziel und Zweck dienen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Einhebung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen;
 - b) Zuwendungen des Hauptvereines in jenem Ausmaß der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge (betreffend den Hauptverein) für jene Mitglieder, die dem Zweigverein gebietsmäßig zuzuordnen sind, in der von der Hauptversammlung festgelegten Höhe;
 - c) Zuwendungen, freiwillige Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden.
 - a) Berufsjäger (Berufsjägerlehrlinge), wenn sie in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen;
 - b) vorübergehend stellenlose Berufsjäger (Berufsjägerlehrlinge);
 - c) pensionierte Berufsjäger;
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die die Ziele der Tiroler Berufsjägervereinigung fördern und unterstützen wollen.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Grund ihrer besonderen Verdienste um die Berufsjägerschaft des Bezirkes/der Bezirke vom Vorstand des Zweigvereines der Bezirksversammlung zur Ernennung vorgeschlagen.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Mitglieder des Hauptvereines gelten gleichzeitig als Mitglieder des Zweigvereines, wenn sie diesem gebietsmäßig zuzuordnen sind (Wohnort, Beschäftigungsort u. dgl.).

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss;
 - d) durch Beendigung der Mitgliedschaft zu einem Hauptverein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann jederzeit erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds durch Beschluss des Vereinsvorstandes kann erfolgen, wenn das Mitglied:
 - a) gröblich gegen die Satzungen verstößt;
 - b) die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt;
 - c) den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes keine Folge leistet;
 - d) sich anderen Mitgliedern gegenüber unfair und unkollegial benimmt;
 - e) trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist;
 - f) aus dem Tiroler Jägerverband ausgeschlossen wurde.
- (4) Der Ausschluss kann rechtswirksam nur dann erfolgen, wenn der Vorstand des Hauptvereines zustimmt.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle seine Rechte, ist aber verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag und sonst beschlossene Beiträge für den Zeitraum bis zum Ende des Jahres, in dem der Austritt erfolgte, zu leisten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied ist nach Maßgabe der Satzungen berechtigt, das aktive und passive Wahlrecht (Volljährigkeit muss gegeben sein) der Tiroler Berufsjägervereinigung – Zweigverein auszuüben.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dessen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen sowie Wünsche und Beschwerden an den Vorstand zu richten.
- (3) Alle Mitglieder der Tiroler Berufsjägervereinigung – Zweigverein sind verpflichtet, die Interessen der Tiroler Berufsjägerschaft zu fördern, für deren Ansehen und Wohl jederzeit einzutreten und die Statuten des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung zu befolgen.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort Anfragen und Anträge zu stellen.
- (5) Das Stimmrecht kommt nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 8

Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereines sind:
 - Die Bezirksversammlung (§ 9).
 - Der Bezirksvorstand (§ 10).
 - Die Rechnungsprüfer (§ 14).
 - Das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9

Die Bezirksversammlung

- (1) Die ordentliche Bezirksversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten.
- (2) Außerordentliche Bezirksversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereines geboten ist bzw. über Verlangen eines Zehntels der Mitglieder sowie der Rechnungsprüfer.
- (3) Die Einberufung der Bezirksversammlung hat mindestens 14 Tage vor Abhaltung durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur ordentlichen Bezirksversammlung sind schriftlich, spätestens acht Tage vor deren Abhaltung, beim Vorstand einzubringen, falls sie auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen.
- (5) Die Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand oder über Antrag in der Bezirksversammlung durch Stimmzettel. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (7) Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
- (8) Eine außerordentliche Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (9) Zur Durchführung einer Wahl wird über Vorschlag des Vereinsvorstandes ein Wahlkomitee, bestehend aus drei Personen, gebildet.

- (10) **Aufgaben der Bezirksversammlung:**
- a) Wahl des Bezirksvorstandes (Bezirksobmann, Bezirksobmann-Stellvertreter, Kassier, Schriftführer) und der Rechnungsprüfer auf die Dauer von sechs Jahren bzw. Enthebung der gesamten Funktionäre. Wahlvorschläge sind bis zum Beginn der Bezirksversammlung beim Bezirksobmann einzubringen;
 - b) Namhaftmachung von Vertretern der Berufsjägerschaft in Körperschaften und Kommissionen über Vorschlag des Vorstandes auf Bezirksebene;
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - d) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Verein und Rechnungsprüfern;
 - f) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Rechenschaftsberichtes unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen;
 - h) freiwillige Auflösung des Vereins;
 - i) Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die den Verein betreffen und auf der Tagesordnung stehen;
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Auszeichnungen;
 - k) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und von Auszeichnungen.
- (11) Über den Verlauf der Bezirksversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.

§ 10

Der Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand ist das vollziehende Organ der Tiroler Berufsjägervereinigung – Zweigverein
- (2) Der Bezirksvorstand besteht aus:
- a) dem Bezirksobmann;
 - b) dem Bezirksobmann-Stellvertreter;
 - c) dem Kassier;
 - d) dem Schriftführer;

- e) dem Vertreter oder den Vertretern der Berufsjäger in der Sektion Dienstnehmer der Landeslandwirtschaftskammer (Landarbeiterkammer) oder im Vorstand der Bezirkslandwirtschaftskammer, wenn diese auf dem Gebiet, für das der Zweigverein errichtet ist, ihren ordentlichen Wohnsitz haben;
 - f) dem Vertreter der Berufsjäger im Vorstand des Tiroler Jägerverbandes, wenn dieser im Gebiet des Zweigvereines seinen ordentlichen Wohnsitz hat;
 - g) einem Vertreter der pensionierten Berufsjäger aus dem Gebiet des Zweigvereines, der von den bei der Wahl des Bezirksobmannes angesetzten Bezirksversammlung anwesenden Pensionisten gewählt wird.
- (3) Der Landesobmann darf dem Bezirksvorstand nicht angehören.
- (4) Dem Bezirksvorstand obliegen folgende Aufgaben:
- a) Beratung und Beschlussfassung über die laufenden Geschäfte auf Bezirksebene, soweit diese nicht ausdrücklich der Bezirksversammlung vorbehalten sind;
 - b) Durchführung der bezirksbezogenen Aufgaben, die sich aus der Natur der Sache ergeben oder vom Landesvorstand aufgetragen werden;
 - c) Durchführung der von der Bezirksversammlung gefassten Beschlüsse gemeinsam mit dem Bezirksobmann;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens der Tiroler Berufsjägervereinigung - Zweigverein und Veranlassung einer regelmäßigen Kassenkontrolle durch die Rechnungsprüfer;
 - e) Einbringung von Vorschlägen für die Vertreter der Berufsjägerschaft in Körperschaften und Kommissionen an die Bezirksversammlung;
 - f) Einberufung und Vorbereitung der Bezirksversammlung und Festsetzung der Tagesordnung;
 - g) Einbringung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Auszeichnungen an die Bezirksversammlung,
 - h) Einbringung von Vorschlägen zur Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und von Auszeichnungen;
 - i) Einbringung von Vorschlägen an den Landesvorstand auf Zuwendungen aus der Wohlfahrtskasse;
 - j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Bezirksvorstand tritt nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal zusammen. Den Vorsitz führt der Bezirksobmann bzw. im Verhinderungsfall der Bezirksobmann-Stellvertreter. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung – die Einberufung hat acht Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen – die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (6) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt sechs Jahre und diese beginnt jeweils mit dem Zeitpunkt der Wahl des Bezirksobmannes. Die Funktionsdauer des Vorstandes bleibt jedoch solange aufrecht, bis ein neugewählter Vorstand seine Tätigkeit aufnimmt.

§ 11

Der Bezirksobmann

- (1) Der Bezirksobmann (Bezirksobmann-Stellvertreter) wird durch die Bezirksversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
Dem Bezirksobmann kommen folgende Aufgaben zu:
- a) Vertretung der Tiroler Berufsjägervereinigung – Zweigverein
..... nach außen;
 - b) Leitung der Geschäfte und Vollziehung der Beschlüsse der Bezirksversammlung und des Bezirksvorstandes;
 - c) Zeichnung sämtlicher Schriftstücke , soweit er nicht den Bezirksobmann-Stellvertreter dazu ermächtigt;
 - d) in Geldangelegenheiten ist der Bezirksobmann (im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter) gemeinsam mit dem Kassier zeichnungsbe-
rechtigt;
 - e) Einberufung und Vorbereitung von Sitzungen des Bezirksvorstandes -
acht Tage vor deren Stattfinden - und Festsetzung der Tagesordnung;
 - f) Vorsitzführung in der Bezirksversammlung und im Bezirksvorstand.
- (2) Bei Verhinderung des Bezirksobmannes vertritt diesen der Bezirksobmann-Stellvertreter.
- (3) Zum Bezirksobmann der Tiroler Berufsjägervereinigung – Zweigverein
..... kann nur ein ordentliches Mitglied, das darüber hinaus aktiver Berufsjäger ist, gewählt werden.

§ 12

Der Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Bezirksversammlungen, der Vorstandssitzungen und der sonstigen wichtigen Sitzungen und Verhandlungen. Der Schriftführer sorgt für die sachgemäße Aufbewahrung der Akten und besorgt die Verfassung der schriftlichen Ausfertigungen.

§ 13

Der Kassier

- (1) Der Kassier hat die Aufzeichnungen über die Geldgebarung des Vereins zu führen. Er besorgt in Zusammenarbeit mit dem Kassier des Hauptvereines die Sammlung der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühren und verwaltet diese wie auch alle sonstigen Vereinsgelder.
- (2) Er ist in Geldangelegenheiten zeichnungsberechtigt und erledigt die Ausgaben unter Gegenzeichnung der Belege durch den Bezirksobmann bzw. in dessen Verhinderungsfall durch den Bezirksobmann-Stellvertreter. Jede Geldbewegung muss mit einem ordnungsgemäßen Beleg ausgewiesen werden.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14

Rechnungsprüfer

- (1) Von der Bezirksversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Bezirksversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Bezirksversammlung.

§ 15

Das Schiedsgericht - Schlichtungsstelle

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsbericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Bezirksversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Bezirksversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Die Bezirksversammlung bestimmt auch über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens, wobei darauf zu achten ist, dass das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke Verwendung findet. Bei einer Auflösung des Hauptvereines gelten auch die Zweigvereine als aufgelöst. Es ist ein Abwickler zu bestellen.